

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 1206-03

Stuttgart, 25.03.2019

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 04.10.2018
Betreff Tempo 30 im Vorrangstraßennetz: Lärmschutz, höhere Verkehrssicherheit, Luftreinhaltung und mehr Lebensqualität

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Stellungnahme/Antwort:

Die Verwaltung erarbeitet derzeit parallel im Rahmen mehrerer Konzepte, auf der Grundlage verschiedener Ermächtigungsvorschriften, die rechtlichen Möglichkeiten für eine Minderung der üblichen Höchstgeschwindigkeiten im Vorbehaltsstraßennetz. Sobald entsprechende Ergebnisse vorliegen, wird die Verwaltung dem Ausschuss für Umwelt und Technik berichten.

Zu den einzeln aufgelisteten, ergänzenden Beschlussanträgen des oben genannten Antrages wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

### Tempo 30 aus Lärmschutzgründen

Das bestehende Maßnahmenkonzept des Lärmaktionsplans nennt als zentralen Punkt die Überprüfung der Vorbehaltsstraßen, in denen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf unter 50 km/h unter Abwägung aller Belange (Verkehrsfunktion, Verkehrsverlagerungen, Verkehrsfluss, Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung, Auswirkungen auf ÖPNV usw.) möglich ist. In ausgewählten Hauptverkehrsstraßen besteht zudem die konkrete Überlegung, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts aus Lärmschutzgründen vorzusehen.

Deshalb wurde zur Ermittlung der Wirkungen von Tempo 30 nachts in Hauptverkehrsstraßen ein Gutachten in Auftrag gegeben. (GRDs 595/2018)

Das Ergebnis des Gutachtens und die Erstellung eines darauf basierenden Umsetzungskonzepts wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Gegebenenfalls können die Erfahrungen der Stadt Freiburg innerhalb dieses Verfahrens mit einfließen. Sobald Ergebnisse vorliegen, wird die Stadtverwaltung hierüber berichten.

### Tempo 30 vor schutzwürdigen Einrichtungen

Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung von Tempo 30 vor schutzbedürftigen Einrichtungen hat die Stadtverwaltung bereits im Jahr 2013 mit dem Projekt „Tempo 30 vor Schulen“ im Bereich von 21 Schulen, die an Hauptverkehrsstraßen liegen, erfolgreich umgesetzt. Damit wurde ein wichtiger Beitrag geleistet, die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg zur Schule zu erhöhen.

Im Dezember 2016 hat die Bundesregierung eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschlossen, die u.a. eine erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor schutzbedürftigen Einrichtungen ermöglichen soll. Diese Erleichterung soll zukünftig auch auf innerörtlichen, klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen vor Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern gelten.

Das Herzstück dieser Neuregelung in der StVO ist die erleichterte Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30, ausdrücklich ohne Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage. Dies hat eine Menge an Erwartungen geweckt.

Die Kapazität der Straßenverkehrsbehörde erlaubt es nicht, vor allen genannten Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet Geschwindigkeitsbeschränkungen gleichzeitig zu untersuchen. Deshalb wurde zunächst in den inneren Stadtbezirken (Mitte, Ost, Süd, West und Nord) eine entsprechende Untersuchung im Rahmen eines Konzepts durchgeführt. Vorgesehen ist eine Fortsetzung dieser Untersuchungen in den äußeren Stadtbezirken. Die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse aus den inneren Stadtbezirken befinden sich derzeit im Abstimmungsprozess. Wir gehen davon aus, dass das Verfahren 2019 für die Gesamtstadt abgeschlossen wird. Die Umsetzung der möglichen Geschwindigkeitsreduzierungen erfolgt sobald als möglich.

Davon unabhängig ist bei jeder Prüfung von Tempo 30 eine Gesamtschau auf das Verkehrsgefüge im Sinne eines funktionsfähigen und auch leistungsfähigen Verkehrsgrundnetzes, insbesondere für den öffentlichen Nahverkehr, erforderlich. Verstärkt werden die Belange der Luftreinhaltung in die Abwägungen mit einfließen. Hierbei ist auf eine Verstetigung des Verkehrs zu achten. Unterschiedliche, häufig wechselnde Geschwindigkeitsregelungen sind den Belangen der Luftreinhaltung nicht zweckdienlich. Eine Verunstetigung des Verkehrsflusses führt insgesamt zu höheren Schadstoffemissionen und zu höherem Energieverbrauch (GRDrs. 290/2016).

Gegen häufig wechselnde Geschwindigkeitsregelungen spricht zudem, dass in Rechtsmittelverfahren nach Geschwindigkeitsverstößen im Rahmen einer gerichtlichen Klärung der häufige Wechsel von Geschwindigkeitsregelungen kritisch hinterfragt wird. Problematisch ist, in welchem Umfang diese Wechsel noch zumutbar sind und ab wann sie die durchschnittliche Aufmerksamkeit im Verkehrsgeschehen überfordern.

Zu 2.

Tempo 30 rund um das Königin-Katharina-Stift-Gymnasium

Die Anordnung von Tempo 30 rund um das Königin-Katharina-Stift-Gymnasium lässt sich weder aus Sicherheitsgründen noch aus Lärmschutzgründen rechtfertigen.

Sicherheitsgründe scheiden aus, da vom Schulausgang her eine Querung der Fahrbahn baulich und tatsächlich nicht möglich ist. Spritzschutzelemente verhindern ein unkontrollierbares Queren und es sind ausgewiesene signalisierte Querungsstellen vorhanden.

Im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen zu Stuttgart 21 wurden im Königin-Katharina-Stift-Gymnasium Lärmschutzfenster eingebaut. Weitergehende Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsreduzierungen im benachbarten Straßennetz aus Lärmschutzgründen lassen sich bei der derzeitigen Rechtslage im Zusammenhang mit Lärm nicht begründen.

Zu 3.

Tempo 30 auf der Gablenberger Hauptstraße

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde in der Gablenberger Hauptstraße aus Gründen der Luftreinhaltung als Steigungstrecke im Herbst 2018 auf 40 km/h reduziert. Dies wird bereits zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Lärminderung beitragen.

Im Rahmen des im ersten Abschnitt bereits erwähnten Gutachtens „Tempo 30 nachts an Hauptverkehrsstraßen“ ist geplant, auf der Grundlage des Lärminderungsplans die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nachts in der Gablenberger Hauptstraße zu untersuchen.

Dieses rechtlich vorgegebene Prüfverfahren auf Tempo 30 aus Lärmschutzgründen ist unabhängig von der geplanten baulichen Umgestaltung im Umfeld der Gablenberger Hauptstraße nach dem Siegerentwurf des Büro Scala durchzuführen.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>